

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Nachmittags 3 Uhr.)

Der grosse Rath übersendet seinen fünffachen Vorschlag.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; Bodmer und Bauma sind abwesend. — Die Zahl der Wählenden ist 30.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Savari, Oberinnehmer des Kant. Freiburg, mit 17 Stimmen zum Mitglied des Vollziehungsdirektorium erwählt; Secretan hat 8 Stimmen, Ruce 2, Camenzind 1 und Grafenried 2.

Unter Beifallklatschen wird die Sitzung aufgehoben.

Grosser Rath, 24. Juni.

Präsident: Escher.

Zihlmann sagt: Bei mir (im Entlibuch) geht das Gerücht, kein Repräsentant komme wieder nach Hause, und dürfe nicht wieder zurückkehren; ich wünschte dieses Gerücht zu widerlegen, und einige Angelegensheiten bei Hause zu besorgen, daher fodere ich für 3 Tag Urlaub. Dieses Begehren wird bewilligt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Drei junge, wohlunterrichtete und von seltenem Patriotismus besetzte Minoritenmönche aus dem Kanton Freiburg wollen sich die Begünstigung des Gesetzes vom 4. Mai zu Nutzen machen, ihr Ordenskleid ablegen und ihr Kloster verlassen, wohin sie die Neigung ihrer Eltern wider Willen verbannte. Ihr Verlangen ist, dem Vaterland und der Gesellschaft wieder nützlich zu werden; und die zwei ersten, wovon jeder nur fünfzehn Louisd'ors ins Kloster brachte, bitten um eine Aussteuer, jeder von dreißig Louisd'ors, und um die Mobilien ihrer Zelle; der dritte, welcher fünfhundert Schweizerfranken mitbrachte, verlangt auch dreißig Louisd'ors und die Mobilien seiner Zelle, noch überdieß aber, die Rückgabe seiner noch nicht bezahlten Verschreibung für die eben erwähnte Summe seines Eingebachten.

Da diese Forderungen sehr gemässigt sind, so daß der Unterhalt dieser Mönche in zwei Jahren die Nation schon höher zu stehen käme, dem letztern aber, ohne der Gleichheit zu nahe zu treten, nicht wohl mehr zugestanden werden kann, als den beiden erstern, so findet das Direktorium, daß allen dreien ohne Unterschied die gefoderte Aussteuer, oder Abkaufsumme, jedem von dreißig Louisd'ors bewilligt werden könnte, und legt dem Gesetz vom 4. Mai zufolge,

diese getroffene Uebereinkunft mit den drei erwähnten Minoritenmönchen Ihnen, B. B. Gesetzgeber, zu gefälliger Sanction vor.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D ch s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Carmintran sagt: Wir sind berufen, so viel als möglich Gutes zu thun: hier kann in sehr vieler Rücksicht Gutes gethan werden, und zwar ohne daß die geringste Schwierigkeit dabei statt habe, denn diese Mönche sind noch nicht wirklich in den Priestersstand aufgenommen; daher trage ich darauf an, dieser Botschaft zu entsprechen. Ruce begehrt, daß so gleich ohne weitere Untersuchung entsprochen werde. Der Antrag wird einmüthig angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium,

In Erwägung der Nothwendigkeit, ganz genau die Summen der Ansoderungen zu bestimmen, welche das helvetische Volk an die fränkische Regierung für diejenigen Lieferungen machen kann, die seit der Abschliessung der Allianz, zufolge förmlicher Requisitionen, und zur Befriedigung der Militärbedürfnisse geschehen sind;

In Erwägung, daß sowohl die besondern als die öffentlichen Hülfquellen in Helvetien erschöpft, in Erwägung des immer schrecklicher zunehmenden Geldmangels, des Mißvergügens beim Volke, welches das Gefühl seiner Uebel hervorbringt, und endlich in Erwägung der Folgen eines solchen Mißvergügens, wofern die Regierung, die zur Begünstigung des Interesses der Bürger, und zur Behauptung ihrer Rechte eingesetzt ist, nicht mit allem Nachdrucke, der ihrem Charakter angemessen ist, die schuldige Bezahlung für gemachte Lieferungen, und die billige Entschädigung für die abgedruckenen Aufopferungen verlangen würde;

beschließt folgendes:

1. Die Verw. Kammern in den Kantonen von Helvetien sind unter persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Glieder zu möglichst schleuniger Berfertigung von gedoppelten, sowohl genau bestimmten als vollständigen Verbalprozessen über alle und jede Lieferungen beauftragt, welche seit der Unterzeichnung der Allianz in ihrem Kantone für die fränk. Armee gemacht wurden.

2. Diese Verbalprozesse sollen ausser den Unterzeichnungen, womit die Verw. Kammer ihre Urkun-

den zu befestigen pflegt), so viel möglich auch noch mit denjenigen der fränk. Militär- oder Civilbeamten, welche die Forderungen gemacht, oder der Ober-Administrationen versehen werden, welche den Empfang der Lieferungen anerkannt haben.

3. Bei eintretender Schwierigkeit sich diese Unterzeichnungen zu verschaffen, soll die Vollgültigkeit der Verbalprozesse durch eine Note und durch Zurückweisung auf die Originalschriften in dem Archive der Verw. Kammer erprobt werden. Zu dem Ende sollen solche Schriften ein besonderes Fach formiren, und in chronologischer Ordnung numerotirt werden.

4. Sobald die Verbalprozesse auf solche Art und mit möglichster Sorgfalt fertig sind, sollen die Verw. Kammern dem Direktorium ein Exemplar davon einsenden, damit es dasselbe sogleich dem helv. Minister in Paris zuschicken könne.

5. Bereits heute schon erhält dieser Minister den Auftrag, der fränk. Regierung von den obigen Maßnahmen Kenntniß zu geben, und mit ihr übereinzukommen, sowohl über die Zeit, in welcher ihr die Verbalprozesse sollen zugestellt werden, als auch über die Art und Weise, unter welcher ihre Anerkennung statt haben, und über die Form eines Visa, womit sie begleitet seyn sollen, damit die nach demselben zu erwartenden Summen von dem National-Schatz amte ohne Schwierigkeit bezahlt werden.

6. Von dem Datum des gegenwärtigen Arrete's an gerechnet, und in der Folge, sollen die Verw. Kammern nach obiger Anweisung den Verbalprozeß über die Requisitionen fertigstellen, denen sie entsprechen haben, und alle 14 Tage den Verbalprozeß an das Direktorium einsenden.

7. Bereits heute schon ist der helv. Minister in Paris beauftragt, bei der fränk. Regierung das Ansuchen zu thun, daß solche Verbalprozesse, so wie sie nach und nach von dem helv. Direktorium eintreffen werden, sogleich auch von dem fränk. National-Schatz amte anerkannt, nach verabredeter Form visirt und befriedigt werden.

8. Wiederholter Maßen wird hiemit den Verw. Kammern eingeschärft, mit größter Sorgfalt darauf zu sehen, daß die geforderten Requisitionen und bewilligten Lieferungen authentisch und regelmäßig bewilliget werden.

9. Gegenwärtiges Arrete soll durch den Minister des Innern an die Verw. Kammern, und durch den Minister der auswärtigen Geschäfte an den helv. Minister in Paris geschickt werden. Jeder ist für sein Fach zur Vollziehung des Arrete's beauftragt.

10. Es soll in das Bulletin der Gesetze und in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Fürst, Stauffacher und Melchthal im Namen der helvetischen Patrioten, an den B. Reubel.

Zweiter Brief.

(Uebersetzt aus dem Journal des hommes libres, N. 9. 18. Mellidor VII.)

Da die Schilderungen, welche man uns von Rapinat gemacht hat, diese Briefe veranlaßten, so verdient dieser auch wohl in denselben besonderer Aufmerksamkeit. Wir wollen Ihnen also B. Reubel zuerst ein kleines Seitenstück zu der Lobrede, mit der sie das Diminutiv Ihrer eignen Größe (1) beehrt haben, liefern.

Wir hoffen, Sie werden über die sehr natürlichen Anspielungen auf Ihre Namen nicht mehr zürnen, sobald wir Ihnen sagen, daß wir sie ganz eigentlich und wörtlich — nur dem Unterrichte Ihres Herrn Schwagers, von welchem die Rede, — verdanken: Es ist ganz richtig, daß bei seiner Ankunft in der Schweiz er seine Großthaten mit der Sündung des unschuldigen Lecarliens zu decken, den Auftrag zu haben schien. Allein er enthielt sich bald, und säumte besonders nicht, jeden redlichen und reinen Helvetier von sich zu entfernen. Der blutigierigste Demagoge, Ronca, dieser Gegenstand allgemeiner Verachtung und allgemeinen Hasses (2) war damals sein Agent, sein Vertrauter, sein Günstling.

Auf die Vorstellungen, welche Ihrem Herrn Schwager über die empörenden Erpressungen gemacht wurden, durch die er uns immer mehr und mehr zur Verzweiflung zu bringen, sich ein Höllenspiel machte — versicherte er unserm Direktorio in einer feyerlichen Sitzung, daß er nicht umsonst den Namen Rapinat führe; ja, fügte er hinzu, ich bin Liebhaber der öffentlichen Kassen, ich bin Liebhaber vom Rauben. (Oui, j'aime les caisses publiques, j'aime à rapiner.) (3)

(1) Sieyes, dieser Mann, auf welchen gegenwärtig mehr als je die Hoffnungen der Menschheit gerichtet sind, antwortete ein: einem unsrer Freunde, der sich über die Greuelthaten Rapinats beklagte: „Sind wir nicht noch viel mehr zu beklagen? Ihr habt nur das Diminutiv unsrer eignen Plage! (Briand heißt im deutschen Reuber) Bei einer andern Gelegenheit sagte uns der nämliche Philosoph: ihr habt das Abiectiv von Reubel. — Ja, aber leider findet sich die Verbindung in der Schweiz.

(2) Dieses Zeugniß ist wörtlich aus einer officiellen Erklärung des bevollmächtigten helv. Ministers in Paris genommen — und dieser Ronca war es, den Rapinat zu den ersten Staatsämtern in Helvetien erheben wollte; dieser Ronca, der nun seit Rapinats Proconsulate im Gefängniß sitzt, und wegen Diebereyen angeklagt ist.

(3) Ein bekanntes und geschicktes Mitglied unsrer Geselzgebung, hat diese Thatsache seiner Zeit in der allgem. Weltkunde bekannt gemacht; das Zeugniß verschied-